

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 06.11.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0309 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 3140100, 341010, 363300 Kostenstelle: 051-002-1010, 051-002-1020 Kostenträger: 3141-10, 3410-10, 3632-30, 3633-10, 3633-40, 3633-50, 3633-60, 3633-70, 3633-80, 3633-90, 3634-10, 3634-20 Investitionsnummer: Sachkonto: 7230100, 7250100, 7251000, 7288000, 7299160		

Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit 3.5.7 DAH im Jahr 2024
hier: Fall- und Kostenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfe im Jugendamt

Vorlage vom: 22.10.2024

Beschlussvorschlag:

1. Auf den oben genannten Kostenstellen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von bis zu 7.754.000 Euro gemäß § 100 HGO in Verbindung mit 3.5.7 DAH für das Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt. Die notwendigen Deckungsmittel stehen im Gesamtbudget des Jugendamtes zur Verfügung.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 01.11.2024

Das Jugendamt ist gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe und dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen als örtlicher Träger verpflichtet, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zu gewähren. Damit wird ein breites, im Rahmen der Sozialgesetzgebung, öffentlich-rechtlich geregeltes Leistungsspektrum für Kinder, Jugendliche und deren Familien abgedeckt.

Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel des Haushaltsjahres 2024 im Bereich der Transferaufwendungen der Eingliederungshilfe übersteigen den geplanten Haushaltsansatz insbesondere in der Eingliederungshilfe erheblich.

Grund hierfür sind weiter steigende Fallzahlen und entsprechende Ausgabensteigerungen. Zum Stichtag 26.09.2024 kommt die Prognose auf eine Kostenerhöhung für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von bis zu 7.754.000 Euro.

Ansatz 2023	Rechnungsergebnis 2023	Ansatz 2024	Prognose 2024
26.176.689,50 €	31.972.864 €	31.283.000 €	39.036.337 €

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 erfolgte bereits im Frühjahr 2023. In diesem Jahr kam es erneut zu Fallzahlsteigerungen in einzelnen Maßnahmenbereichen, die unvorhersehbar waren und somit nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden konnten.

In der Eingliederungshilfe gibt es weiterhin erhebliche Zunahmen im Bereich des § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung. Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 35a SGB VIII in Abgrenzung zu Eingliederungshilfeleistungen werden junge Menschen häufiger bis zum vollendeten 23. Lebensjahr versorgt, damit die behinderungsbedingten Bedarfe langfristig abgedeckt werden können.

In den letzten zwei Kalenderjahren kam es zu einer Vervielfachung von Diagnosen im Bereich der Intelligenzminderung (geistige Behinderung) um ca. 200%. Es ist daher damit zu rechnen, dass es auch in den Folgejahren zu einem Fallzahlenanstieg kommen wird. Hierbei ist eine lineare Steigerung von ca. 10% jährlich zu kalkulieren.

Die Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe steigt weiter an.

Jahr	2021 (Januar)	2022 (Januar)	2023 (Januar)	2024 (Januar)	2024 (Juni)
Fälle SGB VIII und SGB IX in der EGH	958 Fälle	1.021 Fälle (+63 Fälle zum Vorjahr)	1.108 Fälle (+87 Fälle zum Vorjahr)	1.221 Fälle (+113 Fälle zum Vorjahr)	1.272 Fälle

Zusätzlich zu den steigenden Fallzahlen ist der steigende Bedarf im jeweiligen Einzelfall zu benennen. Junge Menschen benötigen häufiger Mehrfachversorgungen aufgrund der verschiedenen Lebenswelten, in denen sie sich bewegen, wodurch es fallspezifisch zu Kostensteigerungen kommt. Dementsprechend kommt es zu einer Steigerung in der qualitativen Ausgestaltung von Hilfen. Im Kalenderjahr 2023 wurden aufgrund der Bedarfe des Einzelfalls durchschnittlich zwei Leistungen pro Fall abgerufen. Hierdurch kam es im

Bereich der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht (stationär) zu einer Kostensteigerung von ca. 20% pro Fall. Detaillierte Zahlen für das Kalenderjahr 2024 können erst mit Rechnungsschluss zur Verfügung gestellt werden.

Die durchschnittlichen Kosten je Fall in der „stationären Unterbringung“ in der Eingliederungshilfe steigen stark an.

Ebenso verhält es sich im Bereich der Lebenswelt Schule. Oftmals kann die Versorgung junger Menschen bei drohender oder diagnostizierter seelischer Behinderung nicht alleine durch schulische Maßnahmen gewährleistet werden. Dadurch erhöhen sich die Bedarfe bei der Teilhabe zur Bildung massiv. Hier kam es pro Kalenderjahr zu einer Kostensteigerung von ca. 25% pro Fall aufgrund von Mehrfachmaßnahmen und hohen Zahlen an Fachleistungsstunden, die individuell benötigt wurden. Detaillierte Zahlen für das Kalenderjahr 2024 können erst mit Rechnungsschluss zur Verfügung gestellt werden.

Die durchschnittlichen Kosten je Fall im Bereich „Bildung“ in der Eingliederungshilfe erhöhen sich massiv.

Darüber hinaus kam es im Rahmen des Tarifbeschlusses der Eingliederungshilfekommission zu einer generellen Tarifsteigerung im Schnitt von ca. 5%, sowie durch die Jugendhilfekommission im Schnitt von ca. 12% ab dem 01.01.2024 aufgrund der Veränderungen im TVÖD.

Die genannten Aspekte begründen insgesamt die exponentielle Entwicklung des Transferbudgets der Eingliederungshilfe.

Es handelt sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe um gesetzliche Pflichtleistungen. Die Verpflichtung zur Auszahlung ergeben sich für die Eingliederungshilfe aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX, § 112 und § 113 SGB IX, sowie § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden benötigt, um die laufenden Hilfen der Eingliederungshilfen zur Auszahlung anordnen zu können.

Die überplanmäßigen Aufwendungen für die Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII und SGB IX sind unvorhergesehen und unabweisbar. Die Deckung ist über das Budget des Jugendamtes im eigenen Deckungskreis gewährleistet.

In der Betrachtung der Verhältnisse von den Ansätzen zu den Rechnungsergebnissen der Vorjahre wird deutlich, dass der Ansatz der laufenden Jahre immer unter den Rechnungsergebnissen der Vorjahre lag. Um Anträge gem. §100 HGO in den Folgejahren zu vermeiden, ist eine erhebliche Aufplanung im Rahmen des Transferbudgets notwendig. Das statistische Bundesamt hat ermittelt, dass sich die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bundesweit im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 9,4 % gesteigert haben.

Eine Überwachung der Fallzahl- und Kostenentwicklung findet durch das Dezernatscontrolling in Abstimmung mit dem Jugendamt kontinuierlich statt, dadurch kann die Entwicklung betrachtet, bewertet und die Haushaltsplanung auf diesen Zahlen aufgebaut werden.

Innerhalb der Fachabteilung Eingliederungshilfe finden mehrfach unterjährig Abgleiche der Sachgebiete Pädagogik und Verwaltung statt, sodass Fall- und Leistungssteuerung zielgenau und bedarfsgerecht gesteuert werden. Die Zuständigkeit innerhalb der Fachabteilung wird lebensweltübergreifend abgebildet, was bedeutet, dass alle abgerufenen Maßnahmen pro Fall von einer Person gesteuert werden. Es ist Aufgabe der zuständigen Sachbearbeitung, diese Maßnahmen miteinander zu verknüpfen, so dass Einzelerfolge auf alle Lebensbereiche übergreifen können. Über regelmäßige Hilfeplangespräche findet dieser Übertrag statt. Die Umsetzung der Poollösung für Schulbegleitungen zur Bündelung von Einzelansprüchen zugunsten einer koordinierten, personell gebündelten Assistenzleistung findet bereits statt und wird konsequent weiter forciert. Diese setzt Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auf Seiten der Leistungserbringer und eine intensive Kooperation mit dem Schulsystem voraus.

Eine direkte unterjährige Gegensteuerung bei der Fallzahl- und Bedarfsentwicklung ist nicht möglich, weil eine Dynamik in diesem Bereich abschließend und in der weiteren Prognose nur ungenau einzuschätzen ist.

Darmstadt, 01.11.2024

Dezernat II

Dezernat IV

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

André Schellenberg
Stadtkämmerer